

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Arschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Nr. 92.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Commun gehörigen beiden Stadtgrabengrundstücken

a) das sonst Böring'sche unter Nr. 269 des hiesigen Flurbuches 30 □ Ruthen Flächenraum enthaltend und unweit der Pforte gelegen, so wie

b) das sonst Schreiter'sche unter Nr. 448 des hiesigen Flurbuches, welches in der Nähe des Bürgerschulgebäudes liegt und 18 □ Ruthen Flächenraum enthält,

sollen auf drei hintereinander folgende Jahre zur Benutzung als Gärten pachtweise ausgethan werden.

Wir haben zur Licitation kommenden

Achten October 1847

bestimmt und fordern nun Pachtlustige hiermit auf, beregten Tages Vormittags an Rathsstelle allhier zu erscheinen, die Bedingungen einzusehen, nach Befinden Gebote zu thun und dann sich zu versehen, daß Mittags 12 Uhr mit der wirklichen Verpachtung werde verfahren werden.

Chemnitz den 9. September 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. N. Schanz.

Nr. 100.

Bekanntmachung.

Es ist neuerlich darüber bei uns Beschwerde geführt worden, daß die Vorschriften unsers, unterm 13. November 1840, und in Nr. 91 des hiesigen Anzeigers vom Jahre 1840 zuletzt öffentlich bekannt gemachten Regulativs, die Reinigung der Häuser, Gehöfte, Straßen und öffentlichen Plätze betreffend, an mehreren Orten hiesiger Stadt jetzt wieder offenbar vernachlässigt zu werden pflegten.

Wir bringen daher solche in Nachstehendem andurch mit der Bemerkung in Erinnerung, daß etwaige Contravenienten unnachlässiglich mit der schon früher von uns diesfalls angedrohten Geldstrafe, von 1 bis 5 Thaler, oder mit verhältnismäßigem Gefängniß belegt, auch nach Befinden noch härter bestraft werden würden und daß auch unsere Polizeidienerschaft fortwährend zur genauen Aufsichtsführung hierunter von uns angewiesen worden ist.

§. 1.

„Sämmtliche Besitzer der in hiesiger Stadt befindlichen Gebäude und beziehentlich die Verwalter derselben sind verbunden, für die Reinlichkeit im Innern der Häuser und der dazu gehörigen Gehöfte, Gärten und Plätze Sorge zu tragen, namentlich aber zu den geeigneten Zeiten den Unrath, das Eis und den Schnee daraus zu entfernen und aus der Stadt zu schaffen.

§. 2.

Was die Reinigung der Straßen und Gassen betrifft, so hat jeder Hausbesitzer oder Verwalter dieselbe bis zur Hälfte der Breite der Straße oder Gasse und zwar nach Maßstabe der Länge seines Hausgrundstücks — also auch der Höfe und Gärten — zu besorgen und daher den Koth, Unrath und das Kehricht auf eigene Kosten wegzuräumen.

§. 3.

Die Besitzer solcher Hausgrundstücke, welche an öffentlichen Plätzen liegen, haben die letzteren bis an die Gassen oder Flößen in der §. 2. bemerkten Weise zu reinigen. Dagegen wird die Reinigung des übrigen Theiles dieser Plätze auf Kosten der Stadtcommun durch die Polizeibehörde bewirkt werden.

§. 4.

Was diejenigen Straßen und Wege betrifft, welche auf der einen Seite mit Hausgrundstücken nicht versehen und zu den §. 3. erwähnten öffentlichen Plätzen nicht zu rechnen sind, so müssen die Besitzer der auf der andern Seite gelegenen Häuser in der bereits bemerkten Art allein für die gänzliche Reinigung derselben Sorge tragen.

§. 5.

Dieses Regulativ leidet jedoch auf den Fall, wenn im Winter die Straßen und Plätze vom Schnee und Eise zu reinigen sind, nur insoweit Anwendung, als die Hausbesitzer je nach der Lage ihrer Hausgrundstücke und nach der Breite derselben den Schnee und das Eis bloß aufzuhacken und auf diese Weise zum Abfahren aus der Stadt vorzubereiten haben, wogegen das Abfahren selbst auf Kosten der Commun durch Vermittlung der Polizeibehörde erfolgen wird.

§. 6.

Uebrigens muß die §. 3, 4 und 5 vorgeschriebene Reinigung der Straßen wöchentlich wenigstens einmal und